

„Diese in eigener Werkstatt konstruierte Uhr kontrolliert automatisch zu jeder vollen und halben Stunde die Glockenschläge von St. Marien. Eine eventuelle Störung wird sofort durch eine Alarmglocke angezeigt.“

Die eigene Arbeit sagt dem Kunden stets sofort, daß der Inhaber des Geschäftes ein Fachmann ist, der sein Fach versteht. Wer kennt nicht das Wort: „Wer ist Lehrling? — Jedermann. — Wer ist Geselle? — Der was kann. — Wer ist Meister? — Der was ersann.“ (I/835)



Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Reichsinnungsverbandes für das Uhrmacherhandwerk

Keiner ohne Wareneingangsbuch ab 1. Oktober 1935!

In der Verordnung über das Wareneingangsbuch ist gesagt, daß diejenigen Unternehmer, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und diese ordnungsmäßig führen, von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches befreit sind. Damit ist lediglich zum Ausdruck gebracht, daß eine von der neuen Formvorschrift abweichende Art und Weise der Buchung der Wareneingänge zugelassen ist; sachlich umfassend aber müssen die Aufzeichnungen den Erfordernissen der Verordnung entsprechen.

Die Feststellung, daß irgendein geschäftlicher Vorgang, z. B. ein Wareneingang, eine Privatentnahme, ein Umsatz, unverbucht geblieben ist, würde zur Folge haben, daß die Befreiung nicht Platz greift. Beim Fehlen des Wareneingangsbuches in der durch die Verordnung bestimmten Form würde alsdann Bestrafung (Ordnungsstrafe bis zu 10000 RM) wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung eintreten können, da diese nur ordnungsmäßig buchführende Kaufleute von der vorgeschriebenen Form befreit.

Der Begriff der Ordnungsmäßigkeit der Handelsbücher ist durch die Verordnung erweitert; es sollte daher auch der Uhrmacher, dessen Betrieb im Handelsregister eingetragen ist und der demzufolge Handelsbücher, wie im § 38 HGB. vorgeschrieben, zu führen hat, vorsorglich ein Wareneingangsbuch nach Form der Verordnung führen.

Berichtigungsveranlagungen und Lohnsteuer-nachforderungen

Wenn das Finanzamt nach Prüfung des Sachverhaltes einen schriftlichen Steuerbescheid erteilt, so findet eine Änderung des Bescheides durch Berichtigungsveranlagung oder Berichtigungsfeststellung nur unter gewissen Voraussetzungen statt. So z. B., wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung rechtfertigen. Bedingung dabei ist, daß die Verjährungsfrist von fünf, bei hinterzogenen Steuern von zehn Jahren noch nicht abgelaufen ist. Verhältnismäßig geringfügige und unwesentliche neue Tatsachen sollen zwar nicht ausreichen, um die Durchführung einer Neuveranlagung zu begründen.

Ordnung ist die erste Bedingung des Vorwärtkommens. Kollegen, führt Bücher!

Benußt dazu unsere Verbandsbuchführung mit der genauen Anleitung. Preis mit Abschlußbuch 4,70 Mk.

Reichsinnungsverband für das Uhrmacherhandwerk, Berlin NW 7, Bauhofstr. 7
Postscheckkonto: Leipzig 13953

Berichtigungsveranlagungen können auch eintreten, wenn Umsatz und Gewinn nur geschätzt war. Ergibt sich z. B. aus vorher nicht durchgeprüften weiteren Buchungunterlagen und Belegen bei der nachträglichen Prüfung, daß die Wareneinkäufe größer gewesen waren, als bei der Umsatzzuschätzung angenommen, so ist das eine neue Tatsache.

Lohnsteuer kann stets bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nachgefordert werden. Denn beim Steuerabzugsverfahren bedarf es keiner Steuerfestsetzung und keiner Steuerveranlagung. Der Arbeitgeber hat vielmehr einen Lohnanteil als Steuer einzubehalten und die einbehaltenen Steuerbeträge abzuführen. Ob der Arbeitnehmer zu veranlagen ist oder nicht, ist für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Vornahme des Steuerabzuges ohne Belang. Hierbei sei darauf aufmerksam gemacht, daß Sozialversicherungsbeiträge oder Beitragsanteile, die der Arbeitgeber über seine gesetzliche Verpflichtung hinaus übernimmt, Teile des Arbeitslohnes des Arbeitnehmers und daher lohnsteuerpflichtig sind. Dies gilt auch z. B. für Abfindungen, die einem Angestellten beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis gewährt werden.

Beim Einkommen aus Vermietung keine Abschreibung wegen Entwertung, sondern nur Absetzung wegen Abnutzung

Beim Bestandsvergleich zum Zwecke der Ermittlung des gewerblichen Gewinnes sind die Waren als Teile des Betriebsvermögens mit dem „gemeinen Wert“ einzusetzen. In diesem Werte finden dann die allgemeinen Wertminderungen oder Preissenkungen beim Warenlager am Stichtage der Bilanz Ausdruck.

Solche Abschreibung wegen Entwertung oder, was dasselbe ist, Abschreibung auf den gemeinen Wert, ist bei dem Einkommen aus Vermietung und Verpachtung nicht zulässig. Hier ist auch ein solches Verfahren nicht möglich, weil als Einkommen nicht der durch Bestandsvergleich ermittelte Gewinn gilt, sondern der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben. Der normalen Abnutzung (dem Verzehr) des Gebäudes wird durch Absetzungen in Prozenten des Friedensfeuerkassenwertes oder des Einheitswertes, eventuell auch des Herstellungspreises Rechnung getragen mit dem Ziel, diese Absetzungen nach der Nutzungsdauer, also der Verwendbarkeit des Hauses zur Vermietung zu bemessen. Zuweilen sind als Hilfsmittel zur Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung Pauschsätze für Werbungskosten aufgestellt; durch die Pauschsätze sollen auch die Absetzungen für Abnutzung mit abgegolten werden.

Wer z. B. in den Jahren 1927/29 gebaut hat, wo der Baukostenindex um ein Drittel höher gewesen sein mag als heute, kann keine Sonderabsetzung wegen Übersteuerung der Baukosten oder wegen des verlorenen Bauaufwandes vornehmen. Er kann die Abnutzungsabsetzungen lediglich nach den höheren Herstellungskosten des Hauses berechnen und nur insofern wird bei ihm bis zu einem gewissen Grade ein Ausgleich geschaffen gegenüber den Absetzungsmöglichkeiten bei einem später mit erheblich niedrigeren Kosten errichteten Hause.